

Wichtige Hinweise für Kooperationsvereinbarungen in der Gebiets- und Bereichsweiterbildung

Wann ist eine sog. Kooperationsvereinbarung erforderlich?

Nach den Weiterbildungsordnungen ist eine Kooperationsvereinbarung erforderlich, wenn eine Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderung der Weiterbildungsordnung (WBO) nicht vollständig erfüllen kann. In diesem Fall hat die Weiterbildungsstätte die Erfüllung der Anforderungen durch Vereinbarungen mit Kooperationspartner*innen sicherzustellen (vgl. § 13 Abs. 4 WBO PT / § 9 Abs. 3 S. 3 WBO PP/KJP v. 03.12.2022).

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit, für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Supervisor*innen, Dozent*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen hinzuziehen (vgl. § 11 Abs. 6 S. 1, 2 WBO PT / § 7 Abs. 5 S. 1, 2 WBO PP/KJP v. 03.12.2022). Im Fall einer Hinzuziehung verbleibt die Verantwortung beim befugten Kammermitglied (vgl. § 11 Abs. 6 S. 3 WBO PT / § 7 Abs. 5 S. 3 WBO PP/KJP v. 03.12.2022). Natürlich ist es auch möglich, die Supervision und/oder Selbsterfahrung im Rahmen einer Kooperation abzudecken.

Wer eine Weiterbildungsstätte nur für die praktische oder theoretische Weiterbildung anerkennen lassen möchte, sollte sich bereits vor der Antragstellung überlegen, wie durch Kooperationsvereinbarung/-en sichergestellt wird, dass die gesamten von der Weiterbildungsordnung geforderten praktischen und theoretischen Inhalte abgedeckt werden. Dies gilt ebenfalls für Fälle, in denen zwar eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Theorie und Praxis angestrebt wird, einzelne Weiterbildungsinhalte, die Supervision und/oder Selbsterfahrung nicht angeboten oder durch Hinzuziehung abgedeckt werden können.

Kooperationen können auch **bundeslandübergreifend** geschlossen werden.

Welche Unterschiede gibt es zwischen der Gebiets- und der Bereichsweiterbildung?

In der **Gebietsweiterbildung** ist es möglich, dass eine Weiterbildungsstätte zur Abdeckung der Theorievorgaben eine Kooperation mit einem*einer Kooperationspartner*in eingeht, bei dem*der es sich nicht um eine durch eine Psychotherapeutenkammer (PTK) für die jeweilige Gebietsweiterbildung anerkannte Weiterbildungsstätte handelt. Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ausschließlich für die theoretische Weiterbildung ist im Rahmen der Gebietsweiterbildung nicht möglich.

In der **Bereichsweiterbildung** hingegen müssen beide Kooperationspartner*innen von einer Psychotherapeutenkammer anerkannte Weiterbildungsstätten für die jeweilige Bereichsweiterbildung sein. Im Gegensatz zur Gebietsweiterbildung ist es jedoch möglich, dass sich eine Weiterbildungsstätte ausschließlich für die theoretische Weiterbildung anerkennen lässt.

Was muss alles aus der Kooperationsvereinbarung hervorgehen?

- Wer sind die beteiligten Kooperationspartner*innen?
- Sind die Kooperationspartner*innen von einer PTK als Weiterbildungsstätte anerkannt? Nennen Sie bitte auch weitere wichtige Anerkennungen wie z.B. die staatliche Anerkennung als Ausbildungsinstitut, wenn diese relevant ist, weil Sie z.B. auf das Curriculum der Ausbildung (zum Teil) zurückgreifen.
- Aus der Kooperationsvereinbarung muss eindeutig hervorgehen, für welche Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildung(en) diese gilt.
- Für welchen Teil der Weiterbildung sind die jeweiligen Kooperationspartner*in innerhalb dieser Kooperation verantwortlich? Ist mit der Kooperation der gesamte Inhalt, welcher in dem jeweiligen Abschnitt der Anlage / des Anhangs für die Gebiets- oder Bereichsweiterbildung vorgegeben ist, abgedeckt?

Dringend zu beachten:

Aus der Kooperationsvereinbarung muss für die Landespsychotherapeutenkammer *eindeutig* erkennbar sein, wer für welchen Teil der jeweiligen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung verantwortlich ist. Stellt der/die Kooperationspartner*in für Sie z.B. einzelne theoretische Inhalte und eine bestimmte Anzahl von Supervisionseinheiten zur Verfügung, muss sich aus der Kooperationsvereinbarung *eindeutig* ergeben, welche und wie viele theoretischen Inhalte auf dieser Weise bezogen werden und/oder ob z.B. die Supervisionsstunden je nach Bedarf im Verhältnis von mind. 1:4 bis 1:8 zur Verfügung gestellt werden (können). Auch wenn Sie einen Teil der Selbsterfahrungsstunden extern beziehen, sollte aus der Kooperationsvereinbarung hervorgehen, wie viele Einheiten Sie pro Jahr bzw. insgesamt auf diese Weise einholen.

Soweit Sie hingegen die gesamte Theorie über einen/eine Kooperationspartner*in beziehen, reicht es aus, wenn diese Tatsache in der Kooperationsvereinbarung klar ersichtlich ist; zudem sollte die Anzahl der extern zur Verfügung gestellten Unterrichtseinheiten dennoch erkennbar sein. Idealerweise verweisen Sie ganz konkret auf diejenigen Kapitel der WBO, zu denen die Fachkenntnisse bezogen werden können. Diese sind aus diesem Grund nummeriert und mit Aufzählungszeichen versehen. So können Sie gezielt auf ganze Kapitel oder spezifische Fachkenntnisse verweisen.

Aufgrund der Rotationen innerhalb der Versorgungsbereiche der Gebietsweiterbildung ist hier Flexibilität bezüglich der theoretischen Inhalte erforderlich. Dennoch sollte aus der Kooperationsvereinbarung hervorgehen, was und wie viel der*die Kooperationspartner*in Ihnen an Theoriebausteinen anbieten kann und wie viele Sie davon je nach Stand des*der Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW) beziehen. Sollten Sie bestimmte Fachkenntnisse bevorzugt beziehen, wenn der*die PtW beispielsweise bei Ihnen die Gebietsweiterbildung beginnt und somit mit einem leeren Logbuch startet, sollte dies der Vereinbarung oder Ihrem Antrag ebenfalls zu entnehmen sein.

Bitte nehmen Sie außerdem zur Kenntnis, dass wir von einer Weiterbildungsstätte in der Gebietsweiterbildung erwarten, dass sie ihren PtW mind. 100 UE pro Weiterbildungsjahr zur Verfügung stellt.

- Regelungen zur Beendigung der Kooperation bzw. Kündigungsmöglichkeiten, Befristungen, Haftungsansprüchen Dritter, Vergütungsansprüchen, Hinweise auf relevante rechtliche Grundlagen (z.B. *Recht auf freie Therapeutenwahl, Schweigepflicht, usw.*).
- Unterschrift und Stempel der beiden Institutionen, bzw. der vertretungsberechtigten Person(en).

Ich habe bereits eine*n Kooperationspartner*in für die Theorie, möchte aber im Verlauf eine*n PtW anstellen, der*die ein anderes Richtlinienverfahren erlernt. Was muss ich beachten?

| | |
|----------------|---|
| Gebiet | <p>Ambulante Weiterbildungsstätten: Bitte beachten Sie, dass Sie nur PtW anstellen können, die das Verfahren erlernen möchten, für das Ihre Weiterbildungsstätte anerkannt ist. Eine weitere Kooperation einzureichen, reicht im ambulanten Versorgungsbereich nicht aus.</p> <p>Stationäre und institutionelle Weiterbildungsstätten: Es ist möglich, dass Sie PtW anstellen, die ein anderes Richtlinienverfahren innerhalb der Gebietsweiterbildung erlernen möchten, <i>sofern</i> ein*e Supervisor*in hinzugezogen wird, der/ die Betreuung des PtW übernimmt und über eine Anerkennung als Supervisor*in für das andere Richtlinienverfahren verfügt. In diesen Fällen müssen Sie ggf. eine neue Kooperationsvereinbarung <i>vor Beginn des Anstellungsverhältnisses</i> einreichen, wenn dies für das jeweilige Richtlinienverfahren noch nicht geschehen ist. Aus dieser Vereinbarung muss hervorgehen, dass Sie auch für diese PtW die Theorie, Supervision und Selbsterfahrung im jeweiligen Verfahren sicherstellen können. Nehmen Sie bitte mit dem Referat Fort- und Weiterbildung Kontakt auf, wenn Sie unsicher sind, ob Sie eine Kooperationsvereinbarung nachreichen müssen.</p> |
| Bereich | <p>In der Bereichsweiterbildung ist dies nicht möglich. Sie benötigen selbst die Anerkennung für das jeweilige Richtlinienverfahren, damit Weiterbildungsteilnehmer*innen dieses als Zweitverfahren erlernen können.</p> |

Sollte aus irgendeinem Grund die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kooperation nicht gegeben sein, müssen Sie sich mit der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vor der Antragstellung in Verbindung setzen. Denken Sie daran, dass Änderungen innerhalb von Kooperationsvereinbarungen der Meldepflicht unterliegen. Dazu gehören auch neue Kooperationen. Reichen Sie immer eine Kopie bei der LPK RLP ein, sobald Ihnen eine neue Vereinbarung vorliegt.

Bitte beachten Sie: Diese Hinweise und Tipps beziehen sich nur auf den Nachweis der gegenüber der LPK RLP im Rahmen der Zulassung als Weiterbildungsstätte zu erbringen ist. Eine Kooperationsvereinbarung ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der für die Vertragsparteien mit Rechten und Pflichten einhergeht. Die LPK RLP darf ihre Mitglieder nicht in ihrer konkreten vertragsrechtlichen Gestaltung beraten. Daher kann es, je nach Größe und Umfang der Kooperation sinnvoll sein, sich vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung anwaltlich beraten zu lassen.